- 13. 1. Bum Begriff bes Beherbergungsvertrags.
- 2. In welchem Umfange liegt bem Gastwirt neben seinen Pflichten aus dem Beherbergungsbertrage dem ausgenommenen Gaste gegenüber die allgemeine Rechtspflicht ob, für die gefahrlose Abwidelung des Berkehrs in seinem Gasthause zu sorgen?
- 3. Bur Frage der Beweislast, wenn bei der Entstehung eines dem Gast aus der Beschaffenheit der überlassenen Räume und Einrichtungen erwachsenen Schadens eigenes Berichulden des Beschädigten in Betracht tommt.

원89. §§ 254, 538, 823.

- V. Zivilsenat. Urt. v. 30. März 1942 i. S. H. (Kl.) w. Firma K. (Bekl.). V 120/41.
 - I. Landgericht Hannover.
 - II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger stieg am 4. Juli 1937 mit seiner Shefrau und seiner 9jährigen Tochter im Hotel der Beklagten in H. ab und nahm dort in einem Zimmer mit Bad Wohnung. Die Tochter benutte sosort die Badeeinrichtung. Als sie sich duschen wollte, vermochte sie den Hebel der Dusche nicht umzulegen und rief daher den Vater. Dieser versuchte den Hebel mit der rechten Hand umzulegen. Dabei brach der Porzellangriff des Hebels ab. Die stehengebliebenen Zacen des Eriffes brangen in seine Hand ein und verletzten sie schwer.

Der Mäger nimmt die Beklagte aus Vertrag und unerlaubter Handlung auf Schadensersat und Zahlung eines Schmerzensgeldes in Anspruch. Zur Begründung trägt er vor, das ihm überlassen Zimmer mit Badeeinrichtung habe sich nicht in einem gebrauchsfähigen Zustande befunden. Der Duschehebel der Badeeinrichtung habe so sest gesessen, daß er nicht oder fast nicht zu bewegen gewesen sei. Es sei augenscheinlich, daß die Beklagte der ihr als Hotelinhaberin obliegenden Pflicht zur ständigen Überwachung der ihren Gästen

überlassenen Räume und Einrichtungen nicht genügt habe. Allein auf diese Berletzung der von ihr vertraglich zu gewährleistenden Sorgsaltspflicht sei die Beschädigung seiner Hand zurüczusühren. Die Beklagte habe aber auch die ihr als Hotelinhaberin obliegende Berpssichtung nicht erfüllt, die für den Gebrauch der Hotelgäste bestimmten Käume und Einrichtungen in einem verlehrssicheren Zustande zu erhalten und dasür zu sorgen, daß den Hotelgästen aus der Benutzung dieser Käume und Einrichtungen sein Körperschaden erwachse. Denn die ihm überlassene Badeeinrichtung habe sich zur Zeit der Überlassung, eben wegen der schwäche des aus Porzellan bestehenden Hebelgriss, in einem gesahrdrohenden Zustande bestunden. Nach den Regeln des Beweises des ersten Anscheins sei danach auch eine auf der Verletzung einer allgemeinen Rechtspslicht beruhende Haftung der Beklagten sestupkellen.

Die Beklaate hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie leugnet nicht, daß ber Duschebebel ber bem Rläger zur Verfügung gestellten Babeeinrichtung am Tage bes Unfalls schwer beweglich gewesen sei. stellt aber in Abrede, daß biese schwere Beweglichkeit einen zum Schadensersas vervflichtenden Mangel der Einrichtung bargestellt habe. Die Einrichtung sei fast neu und das Werk einer führenden Installationsfirma gewesen. Es sei üblich, die Duschehebel einer Babeeinrichtung ber hier in Frage kommenden Art fest einzuspannen. weil anderenfalls das von den Babenden gemeinhin als lästig empfundene Nachtropfen der Brausevorrichtung schwer zu vermeiden sei. Ein durch den Hinzutritt anderer, technisch bedingter, nicht voraussehbarer Ursachen bewirktes, der Unbeweglichkeit nahekommendes Festllemmen des Hebels sei daber nichts Außergewöhnliches. Ein derartiges Feststen des Hebels bedeute auch noch feine Gefährbuna der förverlichen Unversehrtheit des die Einrichtung benutenden Hotelgastes. Dies jedenfalls so lange nicht, als der Gast davon Abstand nehme, ben Hebel mit Gewalt bewegen zu wollen. Lasse er es an dieler Rurlichaltung fehlen, so habe er sich die Folgen der erst dann eintretenden Gefährbung seiner körperlichen Unversehrtheit selbst zuzuschreiben. Ein solches nicht zu billigendes Verhalten habe der Rläger beobachtet. Statt mit Hilfe bes Rimmerfernsprechers die Hotelleitung zu verständigen oder unter Benutung der Klingelanlage die Aimmerbedienung herbeizurufen und durch diese die Lösung des

Hebels zu veranlassen, habe er sich zur Selbsthilfe entschlossen und versucht, lediglich durch den Gebrauch seiner Körperkraft den vorgefundenen Widerstand zu beseitigen. Der Augenschein lehre, daß der körperlich sehr roduste Kläger dabei eine Gewalt angewendet habe, der die Porzellanmasse des Hebelgriffs nicht habe gewachsen sein können. Das dem Kläger widersahrene Mißgeschick sei danach auch bei Beodachtung aller der Beklagten als Hotelinhaberin obliegenden Sorgfalt in der Überwachung der dem Kläger zur Benutzung überlassenen Käume und Sinrichtungen, die keineswegs versäumt sei, von ihr nicht zu verhindern gewesen.

Der Kläger verwahrt sich gegen den Vorwurf, bei dem Versuch, den Hebel umzulegen, übermäßige Gewalt angewendet zu haben. Die Porzellanmasse des Hebelgriffs sei schon einem mäßigen Drucke

nicht gewachsen gewesen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat unter Zurückeisung der weitergehenden Berufung des Klägers den Klageanspruch, soweit es sich nicht um das Schmerzensgeld handelt, zu einem Drittel dem Grunde nach für gerechtsertigt erklärt, im übrigen aber (also wegen des Schmerzensgeldes im vollen Umsang und wegen der weiteren Ansprüche zu zwei Dritteln) die Klage abgewiesen. Die gegen die Aberkennung des Anspruchs auf Zahlung eines Schmerzensgeldes gerichtete Kevision des Klägers wurde zurückgewiesen. Im übrigen führten die Kevision des Klägers und die Anschlußrevision der Beklagten zur Aushebung und Zurückverweisung.

Gründe:

1. Das Berufungsgericht erblickt in dem Vertrage, den die Parteien am 4. Juli 1937 miteinander geschlossen haben, einen Mietvertrag, weil er die entgeltliche Überlassung eines Zimmers mit Badeeinrichtung zur vorübergehenden Benuhung zum Gegenstande gehabt habe. Es unterwirft daher die Beklagte der strengen Vermieterhaftung aus § 538 BGB. Die Anschlußredision beanstandet diese rechtliche Beurteilung. Sie meint, der Gastaufnahmedertrag sei ein eigenartiges Rechtsverhältnis, auf das die Bestimmungen des Mietrechts nicht ohne weiteres paßten. Die Beherbergung des Gastes umschließe einerseits mehr Rechte, als dem Mieter eines Raumes dem Vermieter gegenüber gemeinhin zuständen, anderseits habe der Hotel-

gast an den überlassenen Räumen nicht die umsassenden Rechte des Mieters. Deshald sei es nicht gerechtsertigt, die Sondervorschrift des § 538 BGB. auf den Gastaufnahmevertrag zu übernehmen, soweit daraus eine Verantwortlichkeit des Gastwirts ohne Verschulden abgeleitet werden solle.

Der Rechtsstandpunkt des Berufungsgerichts ist indessen zu billigen. Die Meinungen darüber, welcher Art von Verträgen der bier vorliegende Vertrag, der genauer als Beberbergungsvertrag bezeichnet wird, zuzurechnen ist, sind geteilt. Manche Schriftsteller beurteilen ihn als ein eigenartiges Rechtsverhältnis, das nicht unter die Miete gebracht werden könne (vgl. u. a. Mittelstein Miete. 4. Aufl. 1932. S. 67). Diese Schriftsteller geben mithin noch weiter als die Anschluftrevision, die wenigstens eine starke Ansehnung an den Miewertrag nicht verneinen zu wollen scheint. Andere treten für die Annahme eines Vertragsverhältnisse ein, das zwar eigenartige Rüge aufweise, im wesentlichen aber doch Miete sei (so 3. B. Langen Die privatrechtliche Stellung der Wirte und der Gastaufnahmevertrag 1902 S. 32fig.: Brudner in Zeitschrift für bas Gesamte Sanbelsrecht und Konkursrecht Bb. 64 S. 564; Niendorff Mietrecht, 10. Aufl. 1914, § 4 S. 21: Ruth Mietrecht 1926 S. 99: Kischer-Henle BUB. 14. Aufl. 1933, Bem. 6 zu § 538; Palandt BGB., 4. Aufl. 1941, Borbem bor § 701; Staubinger BGB., 9. Aufl., Bem. 1 bor § 701; Dertmann BGB., 5. Aufl., Bem. 2 bor § 701; Acilles-Greiff BGB., 15. Aufl., Borbem. 4 bor § 535 und Borbem. vor § 701).

Das Reichsgericht hat in der Entscheidung JW. 1907 S. 705 Nr. 8 den Beherbergungsvertrag als einen den Vorschriften der §§ 535 flg. BGB. unterliegenden Mietvertrag angesehen und dabei teinen Zweisel darüber gelassen, daß in einem Fall, in welchem der dem Gast überlassene Raum schon beim Abschluß des Beherbergungsvertrags mit einem seine Tauglichseit zum vertragsmäßigen Gebrauch aushebenden oder mindernden Fehler behaftet war, der Gastwirt dem Gast gemäß §§ 537, 538 BGB. für den aus dem Mangel entstehenden Schaden hafte, ohne daß dabei ein ihm zur Last fallendes Verschulden erfordert würde.

An dieser Rechtsprechung ist sestzuhalten. Der Beherbergungsvertrag, der als eine besondere Art des Gastaufnahmebertrags gegenüber dem Rechtsverhältnis, in das der Schank- und Speisewirt durch

Aufnahme des einkehrenden Gastes tritt (RGZ. Bd. 65 S. 11), seine besondere Kennzeichnung dadurch erhält, daß dem Gast ein Limmer gur Benutung überlassen wird, ift in ben meisten Fällen zwar tein reiner Mietvertrag, vielmehr mit anderen Rechtsverhältnissen, wie Auftrag, Berwahrung, Dienst- und Wertvertrag u. a. m., verknüpft. Die Überlassung der Wohnung, die der Gastwirt gewährt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, bilbet aber in ber Regel die Hauptleistung des Aufnehmenden, also den Kern des Vertrags. den dieser mit dem Aufzunehmenden schlieft. Daber ist der Beherbergungsvertrag im wesentlichen Wohnungsmietvertrag i. S. ber SS 535flg. BGB. Daran ändert der von der Anschluftrevision zur Rechtfertigung ihres abweichenben Standpunktes betonte Umstand nichts, daß der Hotelgast in der Regel nicht die vollen Rechte des Mieters an dem überlassenen Raume hat. Wenn der Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur mehr ober weniger kurzfristigen Beherbergung aufnimmt, eine größere Verfügungsgewalt über ben zu der turzfristigen Benutung überlassenen Raum, namentlich bas Hausrecht behält, so übernimmt er dem Gaste gegenüber auch größere Bflichten hinsichtlich ber Person und der von dem Gast eingebrachten Sachen. Diese Pflichten haben ihren Grund barin, daß ber Gast bei Berudsichtigung bes mit bem Hotelbetriebe verbundenen steten Wechsels der Wohnungsinhaber und aus anderen Gründen Gefahren ausgesetzt ist, zu deren Abwehr er in der Regel der Mithilfe des Gastwirts nicht entraten kann. Deshalb erscheint es auch keineswegs unbillig, den Gastwirt der strengen Haftung des § 538 BGB. zu unterwerfen. Soweit eine Unbilligfeit darin erblickt werben könnte. daß der Gastwirt seinerseits infolge des stetigen Wechsels der Wohnungsinhaber und aus aleichliegenden anderen Veranlassungen fortgesett sich vermehrten Haftungsmöglichkeiten gegenübersieht, ist im Auge zu behalten, daß in der Regel jeder Betriebsinhaber die Gefahren seines Betriebes trägt.

Die Anschlußrevision vertritt den Standpunkt, daß dem Wesen des Gastaufnahmevertrags — richtiger: des Beherbergungsvertrags — die Annahme einer stillschweigenden Gewähr, wie sie dem § 538 BGB. zugrunde liege, fremd sei. Dies kann schon dei Berücksichtigung des disher Gesagten nicht zugegeben werden. Die Anschlußrevision gibt aber auch für ihren Standpunkt keine ganz schlüssige Begründung. Sie meint, der Gastwirt überlasse seine Käume und Einrichtungen

bem Gaste zur Benutung nur unter dem Gesichtspunkte, daß sie vom Wirt in verkehrsüblicher Weise hergerichtet und instandgehalten würden. Etwas anderes erwarte auch der Gast nicht. In vielen Källen werde sogar für den Gast erkennbar die Instandhaltung zu wünschen übrig lassen. Der Gast nehme aber die Unterfunft in der Beschaffenheit und Verfassung hin, wie sie ihm eben geboten werde Darauf ist zu erwidern, daß es freilich Hotelbetriebe erster und zweiter Masse gibt und daß ein Gast, der aus Sparsamkeits- und anderen Rudfichten zur Ubernachtung ein Gasthaus minderer Güte wählt, an die Beschaffenheit seiner Unterkunft nicht die Ansprücke stellt, die er in einem besseren Gasthaus an die Berfassung der überlassenen Räume und Einrichtungen stellen würde. Dies ist aber für die bier zu entscheibende Rechtsfrage ohne Belang. Die Gewähr, die nach ben Motiven zum Entwurf bes § 538 BGB. (Mot. Bd. II S. 376/77: zu bgl. auch MGA. Bb. 52 S. 172; WarnMfpr. 1935 Nr. 158) jeder Bermieter seinem Mieter gegenüber stillschweigend übernimmt, ist nur eine Gewähr für das Vorhandensein der Eignung des Mietgegenstandes "zu dem vertragsmäßigen Gebrauch". Sie mag im Einzelfalle. sofern nicht § 138 oder § 242 BGB. etwas anderes bestimmen, durch Vertrag ausdrücklich ober stillschweigend gemildert werden können. Der Rechtsgrundsatz ber stillschweigenden Gewährlibernahme bleibt davon unberlihrt. Grundsätlich wird auch vom Gastwirte die Haftung für das Geeignetsein der dem Gaste zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen "zum vertragsmäßigen Gebrauch" gefordert werden mussen. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb aus dem Wesen bes Beherbergungsvertrags sollte gefolgert werben können, daß ihm die Annahme einer stillschweigenden Gewähr fremd sei, durch die der Bermieter einer verschärften Haftung unterworfen wird. Das Gesetz. das für den Beherbergungsvertrag sonst keine besondere Regelung enthält, trifft in §§ 701 flg. BGB. für das Rechtsverhältnis zwischen dem Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, und dem Gast insoweit, als die Einbringung von Sachen durch diesen in Frage kommt, Bestimmungen, die eine von einem Verschuldensnachweis unabhängige Haftung des Gastwirts für den Schaben borfeben, ber bem Gafte burch ben Berluft ober bie Beschädigung eingebrachter Sachen entsteht. In § 704 a. a. D. ist dem Gastwirt wegen seiner Forberungen für Wohnung und andere dem Gafte zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gewährte Leistungen ein

Pfandrecht eingeräumt, auf das die für das Pfandrecht des Bermieters geltenden Borschriften entsprechende Anwendung finden. Dies spricht für die hier vertretene Auffassung von der uneingeschränkten Anwendbarkeit des § 538 BGB. auf Beherbergungsverträge. Soweit im RGRRomm. z. BGB. (Bem. 5 zu § 538) hiervon Abweichendes ausgedrückt sein sollte, kann dem nicht gefolgt werden.

Hiernach bleibt zu prüfen, ob bie tatfächlichen Voraussehungen für die Unterstellung des vorliegenden Falles unter die Vorschrift des § 538 BGB. rechtsirrtumsfrei angenommen sind. Das Berufungsgericht ist auf Grund ber Außerungen bes Sachberständigen R. und auf Grund des durch persönliche Augenscheinseinnahme erworbenen Eindrucks der Ansicht, daß die in Betracht kommende Babeeinrichtung einschließlich ber Duschevorrichtung frei von herstellungsfehlern gewesen sei und daß auch die Beschaffenheit des Borzellangriffs am Hebel der Duschevorrichtung bei gewöhnlicher Beanspruchung keine Gefahr in sich geborgen habe. Es ist aber andererseits der Überzeugung, daß die nachweislich vorhanden gewesene Verkemmung des Reibers der Duschevorrichtung, die eine Handhabung des Duschehebels ganz ober boch nahezu ganz ausschlok, ein Kehler ber Babeeinrichtung gewesen sei, ber ihre Tauglichkeit zum vertragsmäßigen Gebrauch aufhob oder erheblich minderte. Die Frage, seit wann dieser Austand bestanden und worin er seinen Grund gehabt habe, hat das Berufungsgericht offengelassen. Es weist auf die Möglichkeit bin, daß die Fett- ober Graphitmasse zwischen Reiber und Gehäuse weggespült war ober auch, daß sich eine Ablagerung zwischen Reiber und Gehäuse bergestalt eingeklemmt hatte, daß der Reiber unbeweglich ober nahezu unbeweglich wurde. Aur Dauer dieses Austandes erörtert es, daß der Duschehebel in dem Reitvunkt, in dem die Badeeinrichtung dem Rläger zur Verfügung gestellt worden sei, senkrecht zur Wanne gestanden habe. In biefer Stellung biete er dem Einlauf bes Babewassers in die Wanne — nach Offnung der Hähne für kaltes oder warmes Wasser — kein Hindernis. Das lasse der Vermutung Raum, daß die Verklemmung "einige Zeit" unbemerkt geblieben sei. Das Berufungsgericht hegt inbessen keinen Aweisel, daß ber durch die Verklemmung des Reibers bedingte fehlerhafte Zustand der Duschevorrichtung jedenfalls schon im Zeitpunkte des Vertragsschlusses der Barteien vorhanden, die dem Mäger zur Verfügung gestellte Babeeinrichtung also schon in diesem Reitpunkte mit einem

ihre Tauglickleit zum vertragsmäßigen Gebrauch aufhebenden oder mindernden Fehler behaftet war. Mit dieser Begründung hat das Berusungsgericht § 538 BGB. auf den vorliegenden Fall für anwendbar erklärt.

Diese Aussührungen liegen im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiete. Rechtsbedenken sind gegen sie auch von der Anschlußrevision nicht erhoben worden. Daher kann sich nur fragen, ob die Tatbestandsmerkmale des § 538 auch insoweit rechtsirrtumsfrei bejaht sind, als das Ersordernis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem sehlerhaften Zustande der Badeeinrichtung und der Verletzung des Klägers in Betracht kommt. Darüber enthält das angesochtene Urteil nichts. Die gestellte Frage läßt sich aber auf Grund der vom Berusungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen auch von hier aus beantworten.

Ein natürlicher urfächlicher Zusammenhang genügt nicht. Der Zusammenhang muß vielmehr ein "abäguater" sein, d. h. die Möglichkeit des eingetretenen Erfolges darf nicht von vornherein außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegen (RGZ. Bd. 152 S. 397 [401], Bd. 155 S. 37 [41]). Das Berufungsgericht hat in anderem Ausammenhange festgestellt, der Kläger habe bei dem Bersuch, den festsigenden Sebel der Duschevorrichtung umzulegen, eine "ganz erhebliche Gewalt" angewendet. Die von ihm angewandte Kraft würde auch den Bruch eines in seiner Wiberstandsfähigkeit in keiner Beise geschwächten Sebels herbeigeführt haben. Daraus konnte sich ein Zweifel in ber Richtung ergeben, ob nicht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem fehlerhaften Rustande der Duschevorrichtung und der Verletzung des Klägers im Rechtssinne beshalb zu verneinen sei, weil die Möglichkeit, daß ein Hotelgast sich in dieser Weise an dem festsikenden Hebel zu schaffen machen werde, außerhalb des Bereichs jeder Wahrscheinlichkeit liege. Doch ist zu berücksichtigen, daß nach den Keststellungen des Berufungsgerichts eine schwere Beweglichkeit des Duschehebels bei Babeeinrichtungen keine Seltenheit ist, weil die Reiber der Duschevorrichtung oft absichtlich etwas sester als unbedinat nötig in das Gehäuse eingespannt werden, um das von vielen Badenden als lästig empfundene Nachtropfen der Brause auszuschalten. Im allgemeinen bedeutet die durch diese Vorsichtsmaknahme bedinate schwere Beweglichkeit des Duschehebels, wie das Berufungsgericht dargelegt hat, noch keinen Fehler ber Badeeinrichtung. Dann liegt

es aber nicht von vornherein außerhalb des Bereichs jeder Wahrscheinlichkeit, daß ein Hotelgast, der an einer schweren Beweglichkeit des Duschehebels keinen Anstoß nimmt, weil er weiß, daß sie bei solchen Hebeln aus dem angegebenen Grund oft vorkommt, ohne daß diese deshalb sehlerhaft sind, unbedenklich auch eine gesteigerte Kraft auswendet, um den Widerstand zu überwinden. Hiernach ist der ursächliche Zusammenhang zwischen dem hier vorhanden gewesenen sehlerhaften Zustande der Badeeinrichtung und der Verletung des Klägers zu bejahen. Eine andere Frage ist, inwieweit die vom Berusungsgericht seizgestellte Gewaltanwendung bei der Umslegung des Duschehebels unter dem Gesichtspunkte des § 254 BGB. die Entscheidung beeinflußt, was weiter unten zu erörtern sein wird.

Der nach § 538 BGB. zu ersetzende Schaben umfaßt auch körperliche Beschädigungen und daraus entstehende vermögensrechtliche Nachteile (Planck BGB., 4. Aufl., Bem. 1a y zu § 280; Palandt BGB. Bem. 5 zu § 538; Staudinger BGB. Bem. 15 zu § 538; RGZ. Bd. 81 S 200). Die Haftung der Beklagten für den dem Mäger entstandenen Schaden ist danach vom Berusungsgericht aus § 538 BGB., also aus Vertrag, unter Besreiung des Klägers von jedem Verschuldensnachweis rechtsirrtumsfrei angenommen worden.

2. Das Berufungsgericht hat eine Haftung ber Beklagten aus unerlaubter Handlung verneint und damit den Anspruch des Klägers auf Rahlung eines Schmerzensgelbes abgewiesen, weil der Beklagten fein Verschulden an dem Unfall des Klägers nachgewiesen sei. Dazu hat es ausgeführt, eine Pflicht, das einem Sotelaast überlassene Zimmer jedesmal vor der Überlassung besonders auf die einwandfreie Beschaffenheit der darin vorhandenen Badeeinrichtung nachzubrüfen ober nachprüfen zu lassen, bestehe für die Hotelleitung nicht. Auch für die das Zimmer in Ordnung bringenden Angestellten (Zimmermädchen) könne keine Verpflichtung anerkannt werden, die Babeeinrichtung des Zimmers jedesmal besonders auf ihre einwandfreie Beschaffenheit nachzuprüfen. Wenn sie die Wanne reinigten und dabei feststellten, daß das Wasser gehörig in die Wanne einlaufe, brauchten sie nicht zu untersuchen, ob auch die Duschevorrichtung sich bedienen laffe. Auch die Stellung des Hebels, der nicht ganz nach rechts hinüber auf Einlauf in die Wanne, sondern ungefähr senfrecht zur Wanne stehe, brauche ihnen nicht ohne weiteres aufzufallen und werde auch nicht ohne weiteres auffallen, solange das Wasser, wie das hier auch bei nahezu senkrechter Stellung des Hebels der Fall gewesen sei, in genügender Stärke zur Wanne lause. Daher lasse sicht sagen, daß das Festsihen des Duschehebels am Unfalltage nur durch eine Versäumung der im Verkehr erforderlichen Sorgsalt herbeigeführt sein könne. Es sei Sache des Klägers gewesen, ein Verschulden der Beklagten nachzuweisen. Einen solchen Nachweis habe er aber nicht erbracht.

Einer Stellungnahme zu biefen Ausführungen bedarf es nicht. Denn eine Haftung der Beklagten aus dem Rechtsgrunde der unerlaubten Handlung ist schon aus einer anderen, vom Berufungsgericht nicht in den Kreis seiner Erörterungen gezogenen Uberlegung zu berneinen. Merdings ist davon auszugehen, daß sich neben der Haftung ber Beklagten aus dem Beherbergungsvertrage für die dem Rläger widerfahrene Körperverlezung unter Umständen eine solche auch aus unerlaubter Handlung nach § 823 Abs. 1 BGB. ergeben kann. Die Möglichkeit des Bestehens einer solchen Haftung neben der aus Vertrag ist in der Rechtsbrechung allgemein anerkannt (RGA. Bd. 88 S. 433. Bb. 89 S. 384, Bb. 103 S. 263, Bb. 116 S. 213 [214]). Für die Beklagte ergab sich aus der allgemein und gegenüber jedermann bestehenden Rechtspflicht, niemand körperlich zu verleten, in Berbindung mit dem Umstande, daß sie bas ihren Gasten zugängliche Hotel betreibt, eine besondere Verkehrspflicht gegenüber allen sich darin befugterweise aufhaltenben Bersonen, bafür zu sorgen, daß die Hoteleinrichtung und alle dazu gehörigen Gegenstände weder durch ihre Beschaffenheit als solche noch durch ihren ordnungsmäßigen Gebrauch eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit bedeuteten. Darüber hinaus bestand auch dem Kläger gegenüber außerhalb des Bertragsberhältnisses keine Rechtspflicht ber Beklagten.

Der Zustand der in Betracht kommenden Duschevorrichtung barg aber, wie den tatsächlichen Feststellungen des Berusungsgerichts zu entnehmen ist, keine Gesahr für den Benutzer der Badeeinrichtung in sich. Der Hebel der Dusche saß nach diesen Feststellungen am Unfalltage derart sest, daß er selbst mit ganz besonderer Krastanstrengung nicht zu bewegen war. Der Porzellangriff des Hebels genügte, wie das Berusungsgericht ausführt, trotz gewisser Ungleichmäßigkeiten und Unregelmäßigkeiten der Porzellanwandung und der inneren Füllung durchaus den unter regelmäßigen Umständen an den Porzellangriff eines Duschehebels zu stellenden Ansorderungen, d. h.

seine Widerstandsfähigkeit war so groß, daß er einen gewöhnlichen Druck und auch einen solchen, wie er zur Umlegung eines in seiner Bewegungsfähigkeit in einem gewissen Grade behinderten Duschehebels erforderlich war, aushalten konnte, ohne zu zersplittern. Nur einer übermäßigen Einwirkung war er nach jenen Feststellungen nicht gewachsen.

Nach benselben Feststellungen des Berufungsgerichts, die das Revisionsgericht binden, hat der Kläger eine "außerordentliche Gewalt" angewendet, um den festsitzenden Duschehebel zur Brause hin umzulegen. Er hat damit ein Berhalten beobachtet, das außergewöhnlich war. Es hätte erwartet werben können, daß er sich auf den Bersuch beschränkt hätte, den Hebel mit einer Arastanstrengung umzulegen, wie sie im allgemeinen ausreicht, um einen etwas schwer beweglichen Duschehebel zu betätigen, und daß er in der dann hinzutretenden Erkenntnis, daß eine gewöhnliche Kraftanstrengung hier nicht zum Riele führe, von einem weiteren Umlegungsversuch Abstand genommen hätte. Der Kläger war aber, wie das Berufungsgericht ausbrüdlich feststellt, entschlossen, die Kraft anzuwenden, die erforberlich war, um den vorhandenen Wiberstand zu beseitigen. Eine folde Einstellung war, darin ist bem Berufungsgericht recht zu geben. abwegig und brachte, wie der Rläger hätte erkennen müssen, erhebliche Gefahren für ihn mit sich. Die Gefahr, sich die Sand zu verletzen, ist hier erst baraus entstanden, daß der Kläger in dem Bestreben, den Widerstand gewaltsam zu überwinden, den Drud verstärtte und damit den einer solchen ungewöhnlichen Einwirkung nicht gewachsenen Porzellangriff zum Beriplittern brachte.

Bei der Sachlage kann keine Rede davon sein, daß die Beklagte eine ihr außerhalb des Vertragsverhältnisses dem Kläger gegenüber obliegende Rechtspflicht verlett hätte, wenn sie nicht für eine rechtzeitige Beseitigung der Verklemmung Sorge trug. Als Hotelinhaberin lag ihr auf Grund des mit dem Kläger geschlossenen Beherbergungsvertrags, wie gezeigt, die Verpslichtung ob, für die sehlerfreie Beschaffenheit der jenem zum Gebrauch überlassenen Badeeinrichtung zu sorgen und dem Sast allen Schaden zu ersehen, der ihm aus dem Fehlen oder der Winderung der Benutharkeit der Einrichtung erwuchs. Die allgemeine Rechtspflicht, niemand körperlich zu verlehen, schloß aber für die Beklagte auch unter Berüchschigung des Umstandes, daß sie ihr Grundsküd dem Verkehr eröffnet hatte, nicht die

Berpflichtung in sich, die dem Kläger überlassenen Räume und Einrichtungen derart instandzuhalten, daß eine Gesahr für ihn aus der Beschaffenheit der Käume und Einrichtungen unter gar keinen Umständen erwachsen komte. Der Pflicht wurde genügt, wenn auf die körperliche Unversehrtheit des anderen die Rücksicht geübt wurde, die ersahrungsgemäß dazu ausreichte, den Ersolg zu gewährleisten. Eine Haftung der Beklagten aus unerlaubter Handlung war also hier mangels Verletzung einer ihr obliegenden Rechtspflicht von vornherein auszuschalten. Das angesochtene Urteil war demnach insoweit im Ergebnis zu bestätigen.

3. Das Berufungsgericht hat ein überwiegendes Verschulden des Klägers bei der Entstehung des auf Grund des § 538 BGB, dem Grunde nach zuerkannten Schadens festgestellt. Es zieht die Unporsichtiakeit des Mägers bei dem Bersuche, den festikenden Duschehebel mit eigener Sand umzulegen, die Übermäßigkeit und die Überflussiakeit der dabei entwickelten Kraftanstrengung, die Unzweckmäßigkeit des ganzen Verhaltens des Klägers angesichts der Erreichbarkeit wirksamer anderer Hilfe in Betracht und beurteilt das nach seiner Ansicht in diesem Verhalten zutage getretene eigene Verschulden des Mägers als so exheblich, daß es ihm ansinnt, zwei Drittel des geltend gemachten Schabens selbst zu tragen. Beibe Parteien greifen biese Entscheidung als rechtsirrig an, die Revision, weil ein mitwirkendes Verschulden des Rägers angenommen, die Anschlufrebision, weil verkannt sei, daß der Mäger die Alleinschuld an dem Unfall trage. Die Entscheidung des Berufungsgerichts gibt hier in der Tat zu durchgreifenden rechtlichen Bedenken Anlak.

Die Annahme, daß bei der Entstehung des Schadens ein Berschulden des Rägers mitgewirkt habe, lag nahe. Es war daher nach Maßgabe des § 254 BGB. ein billiger Ausgleich zu suchen. Das Geset hat in dieser Vorschrift klare Richtlinien gegeben, wie der Ausgleich zu sinden sei. Danach (Abs. 1 a. a. D.) soll die Verpflichtung zum Ersate sowie der Umsang des zu leistenden Ersates von den Umständen, insbesondere davon abhängen, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist. Das Verusungsgericht hätte also zunächst prüsen müssen, ob und inwieweit neben dem als Schadensursache in erster Reihe in Vetracht kommenden Mangel der Badeeinrichtung auch von dem Räger eine Ursache geseht worden ist, die im Zusammenwirken mit der ersten den

Erfolg herbeigeführt hat. Erst nachdem gegebenenfalls ermittelt war, welche der beiden Ursachen nach den Umständen und der Lebensersahrung vorzugsweise zu dem Erfolge beigetragen hat, also erst nachdem auf Grund dieses Ergebnisse ein sachlicher Anhalt für die Bestimmung des jedem Teile zur Last zu legenden Anteils an der Herbeisührung des schädigenden Ersolges gewonnen war, konnte das Maß des von jedem Teile nach den Umständen des Falles zu vertretenden Berschuldens als weiterer Posten für die Findung eines angemessenn Ausgleichs herangezogen werden (Staudinger Bem. 3 zu § 254; KGRKomm. z. BGB. Bem. 1d zu § 254; Schlegelberger-Bogels BGB. Bem. 37, 38 zu § 254; RGR. Bd. 141 S. 353 [357]; JB. 1938 S. 2738 Nr. 15).

Demgegenüber hat sich das Berusungsgericht allein mit der Frage besaßt, in welchem Umsange der Kläger seinen Schaden selbst verschuldet habe. Damit hat es auf die Entscheidung der wichtigeren Frage, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden sei, von vornherein berzichtet.

Aber auch die Abwägung des Verschuldens, allein betrachtet, erscheint von Rechtsirrtum beeinflußt. Die Beurteilung, die das Selbswerichulben bes Rägers im Urteil gefunden hat, liegt freilich im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiete. Neben ihr scheint indessen die Erörterung des Verichuldens der Beklagten rechtsirrig zu kurz gekommen zu sein. Denn das Urteil enthält in diesem Rusammenhang über dieses Verschulden nichts, obgleich der Kall nicht so liegt, daß Ausführungen nach der Richtung hätten überflüssig erscheinen können. Awar hat sich das Berufungsgericht in anderem Ausammenhange. nämlich bei der Brüfung, ob die Beklagte auch aus unerlaubter Handlung haftbar zu machen sei, wie schon erwähnt, dahin ausgesprochen, eine solche Haftung sei zu verneinen: es sei weder für die Hotelleitung noch auch für die mit der Säuberung und Instandhaltung ber Hotelzimmer beauftragten Angestellten die Verpflichtung anzuerkennen, das einem Hotelgast überlassene Rimmer jedesmal bor der Uberlassung besonders auf die einwandfreie Beschaffenheit der darin vorhandenen Badeeinrichtung zu überprüfen oder überprüfen zu lassen; das Festsigen bes Duschehebels rechtfertige im vorliegenden Fall also nicht die Folgerung, daß dieser Zustand nur durch eine Verfäumung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt herbeigeführt sein könne; es könne daher auch keine Rebe davon sein, daß die Be-

Klagte ihr Nichtverschulden an dem Austande beweisen müsse, vielmehr treffe den Mäger die Beweislast für ein Verschulden der Beklagten. In dem Ausammenhang, in dem diese Ausführungen gemacht sind, mochte jene Entscheidung des Berufungsgerichts hingehen, da ber Verschuldensnachweis bei der Klage aus unerlaubter Handlung in ber Regel dem Kläger zufällt. Bei ber Verschuldensabwägung im Rahmen des § 254 BBB. kam aber das Verschulden mit in Betracht. das die Beklagte auf Grund des Beherbergungsvertrags zu vertreten hat. Dabei war mit der früheren Erwägung nicht auszukommen. vielmehr zu berücklichtigen, daß für die Beweisführung hier andere Regeln gelten. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat gerade für ben Beherbergungsvertrag ben eine echte Umkehrung der Beweislast (Balandt BGB. Bem. 8 a. E. vor § 249) enthaltenden Grundfat aufgestellt, daß der auf Schadenserfat in Ansbruch Genommene fich entlasten muß, wenn die Sachlage zunächst auf eine Berletung der vertraglich gegebenen Sorgfaltspflicht schließen läßt (RGUrt. in 3B. 1935 S. 122 Nr. 14, 1938 S. 2976 Nr. 35; RGJ. Bb. 160 S. 153 [155]). Die lette Voraussehung war hier keineswegs ohne weiteres zu verneinen. Das Berufungsgericht hätte also bei ber Abwägung des beiberseitigen Verschuldens wohl zunächst von der Beklagten den Nachweis fordern mussen, daß und warum auch bei Erfüllung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt das Unbeweglichwerden des Duschehebels nicht zu verhüten oder nicht rechtzeitig zu beseitigen war. In einem gewissen Umfange waren Beweise erboten. Dabei hätte es sich dann darüber aussprechen können und mussen, welches Mak von Sorgfalt nach ber Berkehrsübung von der Hotelleitung für eine ordnungsmäßige Überbrüfung der in dem Hotelbetriebe zur Überlassung an die Gäste in Betracht kommenden Räume und Einrichtungen zu fordern war, wenn das Erfordernis einer Überbrüfung por der jedesmaligen Überlassung an einen Hotelgast zuweit zu gehen schien. Erst nach Klärung aller dieser Fragen war eine zuverlässige Entscheidung im Rahmen des § 254 BBB. zu treffen.

Die Verletzung dieser Vorschrift macht in entsprechendem Umfang eine erneute Überprüfung des Sachverhalts und eine neue Sachentscheidung durch den Tatrichter erforderlich.